

Reglement für die Siedlungskommission Triemli

1	Zweck	<p>¹ Die Siedlungskommission Triemli hat die Förderung und Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens in der Siedlung Triemli der BG Sonnengarten zum Zweck.</p> <p>² Sie ist in Anliegen der Siedlung ausgleichendes und vermittelndes Verbindungsorgan zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern der Siedlung einerseits und dem Vorstand und der Geschäftsstelle der Genossenschaft andererseits.</p>
2	Wahl und Konstituierung	<p>¹ Die Siedlungskommission wird aus volljährigen BewohnerInnen der Siedlung Triemli gebildet.</p> <p>² Die Mitglieder der Siedlungskommission werden durch die Siedlungsversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Die Siedlungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie bestimmt ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden sowie ProtokollführerIn und Budgetverantwortliche/n.</p> <p>⁴ Die Mitglieder der Siedlungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der BG Sonnengarten oder der Verwaltung angehören.</p> <p>⁵ Die Mitglieder der Siedlungskommission behandeln Informationen über persönliche Angelegenheiten und über entsprechend deklarierte Sachgeschäfte vertraulich.</p>
3	Siedlungsversammlung	<p>¹ Die Siedlungsversammlung ist die Versammlung der BewohnerInnen der Siedlung Triemli.</p> <p>² Die Siedlungsversammlung findet jährlich zwischen Anfang November und Ende Januar statt.</p> <p>³ Bei Bedarf kann die Siedlungskommission zu weiteren Siedlungsversammlungen einladen.</p> <p>⁴ Die Siedlungsversammlung wählt die Mitglieder der Siedlungskommission und stimmt über Anträge ab. Stimm- und wahlberechtigt sind BewohnerInnen, die mindestens 14 Jahre alt sind.</p>

		<p>⁵ Die BewohnerInnen haben die Möglichkeit, im Hinblick auf die Siedlungsversammlung Anträge zur Abstimmung einzureichen. Die Siedlungskommission traktandiert diese und gibt sie allen BewohnerInnen vor der Siedlungsversammlung zur Kenntnis. Es wird nur über traktandierte Anträge abgestimmt.</p> <p>⁶ Mehrheitsentscheidungen der Siedlungsversammlung sind für die Siedlungskommission bindend.</p>
4	Aufgaben	<p>¹ Generelle Aufgaben der Siedlungskommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie wirkt als Bindeglied zwischen den BewohnerInnen der Siedlung einerseits und dem Vorstand und der Geschäftsstelle der Genossenschaft andererseits. b) Sie befasst sich mit Anliegen, die das Gemeinschaftsleben in der Siedlung betreffen. c) Sie koordiniert und vermittelt Aktivitäten in der Siedlung, die das Gemeinschaftsleben fördern und stärken. d) Sie gewährleistet Transparenz über ihre Aktivitäten und Entscheidungen durch Protokollierung ihrer Sitzungen und der Siedlungsversammlungen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte bleibt gewahrt. <p>² Konkrete Aufgaben der Siedlungskommission sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation mindestens einer jährlichen Siedlungsversammlung b) Entgegennahme und Behandlung von Anliegen der BewohnerInnen und gegebenenfalls Weiterleitung an die zuständige Stelle c) Unterstützung von Arbeitsgruppen für Anliegen der Umgebungsgestaltung und des Gemeinschaftslebens der Siedlung d) Antragstellung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle e) In der Regel viermal jährlich Kommunikation über ihre Aktivitäten und Entscheidungen f) Begrüßung neuer Mieterinnen und Mieter
5	Verhältnis zum Vorstand und zur Geschäftsstelle	<p>¹ Der Vorstand ist verpflichtet, Anliegen und Anträge der Siedlungskommission zu behandeln und begründet zu beantworten. Vorstand und Siedlungskommission sind bestrebt, gemeinsam Lösungen zu finden.</p> <p>² Zum periodischen Gedanken- und Erfahrungsaustausch kann sich die Siedlungskommission mit der Betriebskommission treffen.</p> <p>³ Die Betriebskommission ist Ansprechstelle der Siedlungskommission.</p>

		⁴ Für administrative Aufgaben (Kopieren, Briefversand, Kommunikation etc.) steht der Siedlungskommission die Infrastruktur der Geschäftsstelle zur Verfügung.
6	Finanzen	<p>¹ Die Siedlungskommission erstellt in Absprache mit dem Vorstand ein Jahresbudget. Im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Budgets kann die Siedlungskommission über die Mittel verfügen. Die Ausgabenbelege sind der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Abrechnung vorzulegen.</p> <p>² Die Mitglieder der Siedlungskommission erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung, deren Höhe vom Vorstand der Genossenschaft festgelegt wird.</p>
7	Übergangsbestimmungen	<p>¹ Dieses Reglement wurde vom Vorstand der BG Sonnengarten am 4. November 2014 beschlossen und auf 1. Dezember 2014 in Kraft gesetzt.</p> <p>² Nach der Genehmigung dieses Reglements beruft der Vorstand der BG Sonnengarten eine Siedlungsversammlung ein, um die Siedlungskommission ins Leben zu rufen.</p>